

20.03.85

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen (AFWoGÄndG)

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 8 der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 AFWoG):

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Ausgleichszahlungen je Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von 0,50 bis zu 2,50 Deutsche Mark unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens des Wohnungsinhabers bestimmen."

Begründung:

Die wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Unterschiede zwischen den Kostenmieten der Sozialwohnungen und den Marktmieten freifinanzierter Wohnungen, sind so unterschiedlich, daß die Höhe der Ausgleichszahlungen zur Abschöpfung der Fehlsubventionierung nicht bundeseinheitlich bestimmt werden kann. Mit der vorgeschlagenen Fassung des § 1 Abs. 3 soll daher den Landesregierungen die Befugnis eingeräumt werden, die Höhe der monatlichen Ausgleichszahlungen innerhalb des Rahmens von 0,50 bis zu 2,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens des Wohnungsinhabers zu bestimmen.